

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Pflege- und
Gesundheitsfachberufe und zur Anpassung von Vorschriften an das Pflegeberufegesetz**

Der Senat von Berlin
WGP - II B 2 RR-
Tel.: 9028 (928) 1325

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Pflege- und Gesundheitsfachberufe und zur Anpassung von Vorschriften an das Pflegeberufegesetz

A. Problem

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken, wenn der ausländische Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in seinem Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern der Beruf entsprechend der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) in seinem Mitgliedstaat nicht reglementiert ist, wenn er diesen Beruf mindestens ein Jahr lang, während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt hat. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf ein Jahr lang ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Die Richtlinie 2005/36/EG gestattet zudem dem Dienstleister, den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt zu haben. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Richtlinie ist eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes hinsichtlich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Anpassung des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes erforderlich, da mit der Verabschiedung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 359) durch den Bund Ende 2023 beschlossen wurde, dass Studierende, die eine hochschulische Pflegeausbildung beginnen, einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der Ausbildung abschließen. Dieser Träger erhält im Rahmen des Ausgleichsfonds eine entsprechende Finanzierung. Infolgedessen muss die hochschulische Ausbildung neben der bereits bestehenden beruflichen Ausbildung im Berliner Ausgleichsfondsgesetz berücksichtigt werden.

B. Lösung

Durch redaktionelle Anpassungen, werden die betroffenen Gesetze an die geltende Rechtslage angepasst.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Keine.

Der Senat von Berlin
WGP - II B 2 RR-
Tel.: 9028 (928) 1325

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Pflege- und
Gesundheitsfachberufe und zur Anpassung von Vorschriften an das Pflegeberufegesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Pflege- und
Gesundheitsfachberufe und zur Anpassung von Vorschriften an das Pflegeberufegesetz¹

Vom

Artikel 1
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom
3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU)
2025/2187 (ABl. L 2187 vom 29.10.2025, S. 1) geändert worden ist.

1. In § 2a Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankenpfleger“ ein Komma und die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegefachpersonen, Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner und Pflegefachpersonen“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3a Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenpflegegesetzes“ die Wörter „oder nach § 1 des Pflegeberufegesetzes“ vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Mitglied- oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes“ durch die Wörter „des Pflegeberufegesetzes“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Niederlassungsmitgliedstaat“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes

In § 2 des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 794) werden die Wörter „beruflichen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungen“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit den Änderungen wird die EU-Richtlinienkonformität hinsichtlich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der Gesundheits- und Krankenpflege sichergestellt. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen verfolgen insgesamt zwei Zielrichtungen: Zum einen dienen sie der Wiederherstellung der EU-Richtlinienkonformität, zum anderen der Sicherung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Verhältnis zum Bundesausbildungsgesetz. Inhaltliche Neuerungen sind damit nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um notwendige redaktionelle Anpassungen sowie gesetzlich gebotene Ergänzungen.

Darüber hinaus ist eine Anpassung des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes erforderlich, da mit der Verabschiedung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 359) durch den Bund Ende 2023 beschlossen wurde, dass Studierende, die eine hochschulische Pflegeausbildung beginnen, einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der Ausbildung abschließen. Dieser Träger erhält im Rahmen des Ausgleichsfonds eine entsprechende Finanzierung. Infolgedessen muss die hochschulische Ausbildung neben der bereits bestehenden beruflichen Ausbildung im Berliner Ausgleichsfondsgesetz berücksichtigt werden.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 und 2:

Die Änderungen zielen darauf ab, das seit 2020 geltende Pflegeberufegesetz sowie die damit verbundenen neuen Berufsbezeichnungen in das Weiterbildungsgesetz zu integrieren.

Zu Nummer 3 a) und Nummer 4:

Die Änderungen in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Weiterbildungsgesetzes dienen der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geänderten Fassung.

Zu Nummer 3 b):

s. Begründung zu Nummer 1 und 2.

Zu Artikel 2:

Die redaktionelle Änderung in § 2 des Berliner Ausgleichsfondsgesetzes ist erforderlich, damit der Zweck des Gesetzes mit bundesrechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes übereinstimmt. Durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz, das Ende 2023 in Kraft trat, werden nunmehr sowohl berufliche als auch hochschulische Ausbildungen in der Pflege finanziert.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

H. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 27.01.2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz – WbG)	
alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 2a Absatz 1</p> <p>(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sind verpflichtet, sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.</p>	<p>§ 2a Absatz 1</p> <p>(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, <u>Gesundheits- und</u> <u>Krankenpflegefachpersonen,</u> <u>Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner und</u> <u>Pflegefachpersonen</u> sind verpflichtet, sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.</p>
<p>§ 7 Absatz 3a Satz 1</p> <p>Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die eine Ausbildung zur spezialisierten Krankenschwester oder zum spezialisierten Krankenpfleger ohne Ausbildung in der allgemeinen Pflege abgeschlossen haben, ist die Erlaubnis, auch ohne dass eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vorliegt, zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs ergibt, 2. der Antragsteller nicht gesundheitlich zur Ausübung des betreffenden Berufs ungeeignet ist, 3. der Antragsteller über die für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und 	<p>§ 7 Absatz 3a Satz 1</p> <p>Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die eine Ausbildung zur spezialisierten Krankenschwester oder zum spezialisierten Krankenpfleger ohne Ausbildung in der allgemeinen Pflege abgeschlossen haben, ist die Erlaubnis, auch ohne dass eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 <u>Abs. 1</u> Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes <u>oder nach § 1 des Pflegeberufegesetzes</u> vorliegt, zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs ergibt, 2. der Antragsteller nicht gesundheitlich zur Ausübung des betreffenden Berufs ungeeignet ist, 3. der Antragsteller über die für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit

<p>4. der erfolgreiche Abschluss einer spezialisierten Ausbildung in einer Fachrichtung, die einer der durch dieses Gesetz geregelten Weiterbildungsfachrichtungen entspricht, nachgewiesen und nach der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wird.</p>	<p>erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und 4. der erfolgreiche Abschluss einer spezialisierten Ausbildung in einer Fachrichtung, die einer der durch dieses Gesetz geregelten Weiterbildungsfachrichtungen entspricht, nachgewiesen und nach der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wird.</p>
<p>§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den entsprechenden Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich ein Jahr lang ausgeübt hat.</p>	<p>§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den entsprechenden Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat <ins>einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten</ins> in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich ein Jahr lang ausgeübt hat.</p>
<p>§ 13 Absatz 2 Satz 3 Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes.</p>	<p>§ 13 Absatz 2 Satz 3 Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes <ins>§ 1 des Pflegeberufegesetzes</ins>.</p>
<p>§ 17 Absatz 1 Nummer 2 2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Beruf nicht reglementiert, die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben und</p>	<p>§ 17 Absatz 1 Nummer 2 wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Beruf nicht reglementiert, die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat <ins>einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten</ins> ausgeübt haben und</p>
<p>Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für den Ausgleichsfonds des Landes Berlin nach dem Pflegeberufegesetz (Berliner Ausgleichsfondsgesetz – BlnAlfG)</p>	
<p>§ 2 Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.</p>	<p>§ 2 Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds der Finanzierung der beruflichen Ausbildung Ausbildungen in der Pflege.</p>